

Abschrift

## Landgericht Nürnberg-Fürth

Az.: 3 O 1811/15

**EINGANG**

19. März 2015

NIMROD RECHTSANWÄLTE

In dem Rechtsstreit

**rondomedia Marketing & Vertriebs GmbH**, vertreten durch d. Geschäftsführerin Kristina Kloos, Limitenstraße 64-78, 41236 Mönchengladbach  
- Antragstellerin -




Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **NIMROD Rechtsanwälte Bockslaff Scheffen GbR**, Emser Straße 9, 10719 Berlin, Gz.: N 5070/14-0006

gegen

  
- Antragsgegnerin -

wegen einstweiliger Verfügung

erlässt das Landgericht Nürnberg-Fürth - 3. Zivilkammer - durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht , den Richter am Landgericht  und den Richter am Landgericht Dr.  am 17.03.2015 ohne mündliche Verhandlung wegen Dringlichkeit gemäß § 937 Abs. 2 ZPO folgenden

## Beschluss

- I. Der Antragsgegnerin wird im Wege der einstweiligen Verfügung unter Androhung eines Ordnungsgeldes bis zu zweihundertfünfzigtausend Euro oder einer Ordnungshaft bis zu sechs Monaten - Ordnungshaft auch für den Fall, dass das Ordnungsgeld nicht beigetrieben werden kann - wegen jeder Zuwiderhandlung

**verboten**

das Computerspiel „Euro Truck Simulator 2“ oder Teile desselben öffentlich zugänglich zu machen (§ 19a UrhG) oder machen zu lassen oder es Dritten zu ermöglichen, das vorbenannte Spiel durch Filesharingsoftware öffentlich zugänglich zu machen.

- II. Die Antragsgegnerin hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
- III. Der Streitwert wird auf 20.000,00 Euro festgesetzt.

IV. Die Wirksamkeit der Zustellung dieses Beschlusses setzt voraus, dass mit ihm in Abdruck zugestellt werden die:

- 1) Antragsschrift der Rechtsanwälte Nimrod vom 11.03.2015 ( 23 Seiten DIN A 4),
- 2) eidesstattliche Versicherung des Herrn [REDACTED] vom 17.11.2014 ( 4 Seiten DIN A 4) (ASt 6),
- 3) Begleitschreiben der Deutschen Telekom vom 18.02.2015 ( 1 Seite DIN A 4) (ASt 8),
- 4) Auszug der Auskunft der Deutschen Telekom vom 18.02.2015 ( 1 Seite DIN A 4) (ASt 9).

Zur Begründung wird in sachlicher Hinsicht auf die unter Ziffer IV. bezeichneten Unterlagen Bezug genommen.

In rechtlicher Hinsicht folgt die Entscheidung aus § 97 UrhG.

§§ 935, 940, 938, 936, 920-922, 937, 890, 91, 3 ZPO.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen die Entscheidung kann Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist nicht an eine Frist gebunden.

Der Widerspruch ist bei dem

Landgericht Nürnberg-Fürth  
Fürther Str. 110  
90429 Nürnberg

zu erheben.

Der Widerspruch muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden.

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Landgericht Nürnberg-Fürth  
Fürther Str. 110  
90429 Nürnberg

einulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

gez.



Vorsitzender Richter  
am Landgericht



Richter  
am Landgericht



Richter  
am Landgericht